

STADTANZEIGER



Amtsblatt der Stadt Weißensee mit seinen Ortsteilen
Ottenhausen, Scherndorf, Waltersdorf und Herrnschwende

30. Jahrgang

Freitag, den 10. Februar 2023

Nr. 2



Foto: Tino Trautmann

Stadtverwaltung auf einen Blick

Telefon: 03 63 74 - 2 20 - 0, Telefax: 03 63 74 - 2 20 30

Anschrift: Marktplatz 26, 99631 Weißensee

Allgemeine Verwaltung:

Öffnungszeiten:

Dienstag 09.30 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag und Freitag 09.30 - 12.00 Uhr

Bürgermeister:

Dienstag von 13.00 - 18.00 Uhr
nach Vereinbarung

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten:

Dienstag von 15.00 - 18.00 Uhr
Freitag von 09.30 - 12.00 Uhr

Sitz: Marktplatz 26

Tel.: 2 84 94

Städtische Einrichtungen

Stadtbibliothek, Marktplatz 26 2 20 23

Öffnungszeiten:

Dienstag 09.30 - 12.00 Uhr
und 13.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag 13.00 - 16.00 Uhr

Stadtarchiv, Marktplatz 26 2 20 32

Öffnungszeiten:

Montag 09.30 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag u. Freitag 09.30 - 12.00 Uhr

Traumzauberbaum-Grundschule, Johannesstraße 1

Sekretariat 2 03 03
Hort 3 67 18

Seniorentreffpunkt „Generation 60 Plus“ Langer Damm 2

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 13.00 - 16.00 Uhr

Bürgermeister

Sekretariat 2 20 12

Hauptamt

Amtsleiter 2 20 21
Büro des Stadtrates 2 20 29
Bibliothek 2 20 23
Archiv 2 20 32

Bau- u. Ordnungsverwaltung

Amtsleiter 2 20 15
Bauamt 2 20 13/14
Öffentliche Ordnung und Sicherheit /
Umwelt und Abwasser 2 20 26
Standesamt 2 20 27
Einwohnermeldeamt 2 20 22/28

Finanzverwaltung

Amtsleiter 2 20 16
Kämmerei / Steuern 2 20 19
Stadtkasse 2 20 20
Wohnungsverw. / Liegensch. 2 20 17

Wichtige Rufnummern

Notruf Feuerwehr/Rettungsdienst/
Katastrophenschutz: 1 12
Polizei: 1 10 oder (0 36 34) 33 60

Mitteilung - Redaktionsschluss

für die Amtsblattausgabe **Nr. 03/2023**
Redaktionsschluss 24. Februar 2023
Erscheinungsdatum 10. März 2023

Bereitschaftstelefon im Havariefall

Wasser: BeWA Sömmerda,
in der Zeit von 15.30 - 06.45 Uhr
Tel.-Nr. (08 00) 0 72 51 75
in der Zeit von 06.45 - 15.30 Uhr
Tel.-Nr. (0 36 34) 6 84 90

Abwasser: Firma Weimann
Kanaldienstleistung
24 h erreichbar
Tel.-Nr. (03636) 700500

**Sanitär /
Heizung:** Fa. Michael Zapf,
Tel.-Nr.: (03 63 74) 2 02 61
oder 2 18 66

Strom TEN / TEAG
Störungsdienst Strom (24h).... 0800 686
1166
TEAG Kundenservice ..03641 817-1111

Amtliche Mitteilungen

Bekanntmachung

Die nächste nicht öffentliche 24. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Weißensee findet am

Montag, d. 20. Februar 2023, um 18.00 Uhr

im Ratssaal des Romanischen Rathauses zu nachfolgender Tagesordnung statt.

1. Regularien
2. Vorbereitung der Stadtratssitzung am 27. März 2023
3. Personalangelegenheiten
4. Erlass-, Niederschlagungs- und Stundungsangelegenheiten
5. Grundstücksangelegenheiten
6. Bau- und Vergabeangelegenheiten
7. Anfragen und Mitteilungen

**Egenolf
Beigeordneter**

Bekanntmachung

Die nächste nicht öffentliche 25. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Weißensee findet am

Montag, d. 06. März 2023, um 18.00 Uhr

im Ratssaal des Romanischen Rathauses zu nachfolgender Tagesordnung statt.

1. Regularien
2. Personalangelegenheiten
3. Erlass-, Niederschlagungs- und Stundungsangelegenheiten
4. Grundstücksangelegenheiten
5. Bau- und Vergabeangelegenheiten
6. Anfragen und Mitteilungen

**Egenolf
Beigeordneter**

Auszug aus der Niederschrift

über die Sitzung des Stadtrates Weißensee vom 28.11.2022

(genehmigt in der Stadtratssitzung am 23.01.2023)

Aufstellungsbeschluss eines vorhabenbezogenen B-Planes

Nr. 10 Photovoltaikanlage Luthersborn

Der Beschluss gilt vorbehaltlich der vollständigen Übernahme aller Kosten durch die Firma INNOSUN, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Beschlusses entstehen.

Die Mitglieder des Stadtrates beschließen den Aufstellungsbeschluss gemäß § 1 (3) und § 2 (1) BauGB in dem gemäß Anlage 1 zu diesem Beschluss festgesetzten räumlichen Geltungsbereich einschließlich der Beteiligung der Öffentlichkeit an dem Verfahren zur Aufstellung des gemeindeübergreifenden Bebauungsplanes „Solarpark Weißensee - Straußfurt“ gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Zielstellung des Änderungsverfahrens ist die Schaffung der baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf dem Gebiet der Flur 15, mit den Flurstücken 2/3; 3; 4; 18; 19; 22; 25/10 und Flur 16, Flurstück 164 der Gemarkung Weißensee sowie auf dem Gebiet der Flur 4, mit den Flurstücken 170/1, 172/2, 180/8, 183/8 der Gemarkung Straußfurt (siehe Anlage 1).

Der räumliche Geltungsbereich auf der Gemarkung Stadt Weißensee und der Stadt Straußfurt kann beiliegender Anlage 1 entnommen werden.

Nach § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Erfordernis der interkommunalen Abstimmung entspringt der Selbstverwaltungsgarantie gemäß Art. 28 Abs. 2 GG.

Der Stadtrat Straußfurt wird mit Beschluss in der nächsten Stadtratssitzung (Anfang - Mitte Dezember) die Übertragung der Planungshoheit für die Flächen der Anlage 2 an die Stadt Weißensee zur Durchführung des Bebauungsplanverfahrens für den Gesamttraum (siehe Anlage 1) abtreten.

Der überwiegende Teil der Flächen befindet sich auf der Gemarkung Weißensee.

Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Beschlussbegründung:

Die Stadt Weißensee folgt dem Ansinnen eines Flächenpächters und Projektentwicklers für die Freiflächenphotovoltaikanlagen, auf nicht bebauten Flächen zu installieren.

Da sich die Flächen im unbeplanten Außenbereich befinden, bedarf es planungsrechtlich der Aufstellung des Bebauungsplanes, in der die Fläche als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung regenerative Energienutzung / Photovoltaik festgesetzt wird.

Begründung:

Als zentraler Baustein der Energiewende soll sich der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch von derzeit rund 33 Prozent auf 65 Prozent im Jahr 2030 steigern. Vor dem Jahr 2050 soll der gesamte Strom, der im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt werden. Die erneuerbaren Energien übernehmen daher langfristig die zentrale Rolle in der Stromerzeugung. Dies erfordert eine Transformation des gesamten Energieversorgungssystems.

Die Stadt Weißensee möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau erneuerbarer Energien leisten. Die Errichtung, der Betrieb und die Vergütung von Photovoltaikanlagen werden durch das „Erneuerbare-Energie-Gesetz“ vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, geregelt.

Die gesetzlichen Kriterien einer Steigerung und Förderung der erneuerbaren Energien werden durch die beabsichtigte Planung erfüllt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	3

Vorstellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021

Gemäß § 80 (2) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde dem Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 28.11.2022 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 vorgestellt und hiermit beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: -
Enthaltungen: -

Beschlussfassung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2021

Die Mitglieder des Stadtrates beschließen die über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2021, lt. § 6 der Haushaltssatzung 2021 und gemäß § 58 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: -
Enthaltungen: -

Beschlussfassung der 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Die Mitglieder des Stadtrates beschließen die 3. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2022 (GVBl. S. 414), in Verbindung mit §§ 1, 2, 5, 17 und 18 Thüringer Kommunalabgabengesetz - ThürKAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4
Nein-Stimmen: 3
Enthaltungen: 2

Beschlussfassung der 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren bei der Benutzung des Stadtbades der Stadt Weißensee einschließlich der dazugehörigen Kalkulation

Die Mitglieder des Stadtrates beschließen die Kalkulation für die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren bei der Benutzung des Stadtbades der Stadt Weißensee auf der Grundlage der §§ 1, 2, 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: -
Enthaltungen: 3

Die Mitglieder des Stadtrates beschließen die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren bei der Benutzung des

Stadtbades der Stadt Weißensee auf der Grundlage §§ 19 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2022 (GVBl. S. 414) sowie der §§ 1, 2, 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 3
Enthaltungen: 1

Ankündigungsbeschluss der Stadt Weißensee zur Anpassung der Gebühren im Abwasserbereich ab dem 01.01.2023

Die Mitglieder des Stadtrates beschließen den Ankündigungsbeschluss der Stadt Weißensee vom 28.11.2022 zur Anpassung der Gebühren im Abwasserbereich ab dem 01.01.2023.

Erläuterung:

Der Stadt Weißensee liegen angekündigte, nicht unerhebliche Erhöhungen und Preisanpassungen u. a. der Energieversorgungsträger ab 2023 zum Betrieb der städtischen Abwasserentsorgung vor, welche sich negativ auf die aktuelle Gebührenkalkulation (für den Zeitraum 2020-2023) im Bereich Abwasser auswirken.

Um die im HH 2023 erheblich steigenden Mehrausgaben gegenüber dem Haushaltsansatz 2022 auszugleichen und einem eklatanten Preissprung des sowieso notwendigen neuen Kalkulationszeitraumes ab 2024 vorzubeugen, wollen wir die offensichtlichen Preisanpassungen bereits ab 2023 in die Gebühren einfließen lassen. Dies bedeutet, dass wir mit dieser Beschlussfassung finanzielle Verluste des Stadthaushaltes begrenzen und die Gebühren für den Gebührenzahler über ein weiteres Jahr strecken, sodass dieser eine „weichere Anpassung“ erfährt. Da die hierfür notwendige Kalkulation durch das langjährig beauftragte und bekannte Büro noch nicht vollumfänglich vorliegt und wir uns nicht der Gefahr aussetzen wollen, dass die geplanten Satzungsänderungen nicht mehr rechtzeitig vor dem 01.01.2023 bekannt gemacht werden können, beugen wir dies mit dem Ankündigungsbeschluss vor.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: -
Enthaltungen: 3

Beschlussfassung zur Festlegung von Nutzungsgewühren für alle stadt eigenen Objekte

Für die aufgeführten stadt eigenen Objekte werden folgende Nutzungsgewühren ab dem 01.12.2022 beschlossen:

Ort	Objekt	Nutzungsgew. bisher in €	Nutzungsgew. neu in €
			ab 01.12.2022
Ottenhausen	Bürgerhaus Saal	105,00	210,00

	Bürgerhaus Vereinsraum	25,00	50,00
Scherndorf	Bürgerhaus Saal	60,00	120,00
	Bürgerhaus ehem. Gaststätte	30,00	60,00
	Vereinsräume Platz d. Befreiung (ehem. Kita)		50,00
Waltersdorf	Bürgerhaus	50,00	100,00
Weißensee	„Palmbaumsaal“	155,00	310,00
Weißensee	Sportlerheim Mitscherlichplatz 4	75,00	150,00
Weißensee	Kegelbahn	7,00/h/Bahn	7,00/h/Bahn sowie ein Sockelbetrag in Höhe von 100,00
Herrnschw.	Saal	50,00	100,00
Herrnschw.	Vereinsräume	75,00	150,00

Die Nutzung durch eingetragene gemeinnützige Vereine, entsprechend dem Satzungszweck, ist kostenlos.

Die Reinigungsgebühr beträgt 50,00 € pro Objekt, abweichend hiervon betragen die Reinigungsgebühren für den Saal in Weißensee, Herrnschwende, Ottenhausen und Scherndorf 100,00 €, wenn die Reinigung nicht durch den Nutzer erfolgt.

Die Reinigungsgebühr wird ebenfalls für gemeinnützige Vereine erhoben.

Alle vorangegangenen Beschlüsse bzgl. Höhe der Nutzungsgebühren zu den vorgenannten Objekten treten mit der heutigen Beschlussfassung außer Kraft.

Aufgrund der Maßnahmen zur Energieeinsparung Winter 2022/2023 erfolgt auch für diesen Zeitraum keine Vermietung der vorgenannten Objekte.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Räumlichkeiten in Ottenhausen, da diese aufgrund der Heizungsart (E-Heizung) separat abgerechnet werden können. Diese können auf Anfrage zu den genannten Preisen, zzgl. der Kosten des Stromverbrauches, angemietet werden.

Des Weiteren wird die Nutzung der Kegelbahn Weißensee weiter gestattet, da diese als Sportanlage ohnehin weiter (wenn auch auf niedrigem Niveau) beheizt wird.

Die Terminabsprachen werden durch die Stadtverwaltung mit dem ansässigen Verein koordiniert.

Die Vereine erhielten bisher aus der Vermietung eine Vergütung in Höhe von 50 % der Mieteinnahmen. Dieser Anteil wird auf 25 % reduziert und im Fall der Kegelbahn Weißensee auf die Bahnmieten beschränkt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 2
Enthaltungen: 1

**Egenolf
Beigeordneter**

Öffentliche Bekanntmachung

zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Weißensee am 23. April 2023

1.

In der Stadt Weißensee wird am 23. April 2023 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn sowie Republik Zypern.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum ehrenamtlichen Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des ehrenamtlichen Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 80 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur

ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärungen nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Stadtrat der Gemeinde Weißensee vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 64 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 64 Unterschriften). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Weißensee, 99631 Weißensee, Marktplatz 26 bis zum 20. März 2023, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Weißensee in 99631 Weißensee, Marktplatz 26, Zimmer 2.05 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre

Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 10. März 2023 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Weißensee in 99631 Weißensee, Marktplatz 26 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 10. März 2023 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 20. März 2023 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 21. März 2023 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Weißensee, den 10.02.2023

gez.
Peter
Wahlleiter

Allgemeine Hinweise zur Einreichung der Wahlvorschläge:

Entsprechende Vordrucke sind gemäß Anlagen der Thüringer Kommunalwahlordnung sofort nach Erscheinen dieser Bekanntmachung beim Wahlleiter erhältlich.

Bau und Förderung von Kleinkläranlagen

im Zuständigkeitsgebiet der Stadt Weißensee und seiner Ortsteile gemäß der gültigen Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen i.d.a.F.

Für Gebiete, in denen der Anschluss der Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage gemäß dem Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Weißensee dauerhaft nicht bzw. nicht innerhalb von 15 Jahren vorgesehen ist, nimmt die

Stadt Weißensee, Marktplatz 26 in 99631 Weißensee

Anträge auf Fördermittel für Kleinkläranlagen von privaten und sonstigen Bauherren, welche in den nächsten 12 Monaten neu errichtet bzw. durch einen Ersatzneubau ersetzt oder nachgerüstet werden sollen, entgegen. Rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.

Dem Antrag sind die entsprechenden Unterlagen, Kopie der gültigen wasserrechtlichen Entscheidung für eine dem Stand der Technik entsprechenden Kleinkläranlage, die wasserrechtliche Erlaubnis bzw. die Sanierungsanordnung oder die Aufforderung der Behörde zur Sanierung, beizufügen.

Antragsformulare sind kostenfrei bei der Stadtverwaltung erhältlich oder auf den Internetseiten der Stadtverwaltung Weißensee unter www.weissensee.de in der Rubrik „Formulare“ oder der Thüringer Aufbaubank unter www.aufbaubank.de/ in der Rubrik Förderprogramme/ Förderprogramme A-Z/ Förderung von Kleinkläranlagen abrufbar.

i.A.
Hammer
Bau- und Ordnungsverwaltung

Aufforderung an Nutzungsberechtigte und Pflegepersonen von Grabstätten

auf den städtischen Friedhöfen in Weißensee und den Stadtteilen Ottenhausen, Scherndorf, Waltersdorf und Herrnschwende

Nutzungsberechtigte und Pflegepersonen von Grabstätten, für welche die vorgeschriebenen Ruhezeiten der Grabstätten und die Nutzungszeit **bereits abgelaufen** sind oder bis zum 30.06. des Jahres ablaufen **und** welche bisher **noch nicht** durch die Friedhofsverwaltung zur Grabstätte **benachrichtigt** wurden, werden hiermit öffentlich aufgefordert, sich umgehend bei der Friedhofsverwaltung / Stadtverwaltung Weißensee in 99631 Weißensee, Marktplatz 26, Tel. 036374/22026 (Herr Peter) zu melden.

Nach § 11 Absatz 7 der Friedhofssatzung der Stadt Weißensee in der aktuellen Fassung gilt Folgendes: „Nach Ablauf der Nutzungszeit und der Ruhezeiten der Grabstätte sind Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen innerhalb von 3 Monaten nach erfolgter schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung von den Nutzungsberechtigten auf eigene Rechnung zu entfernen, anderenfalls erfolgt eine Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung zu Lasten des Nutzungsberechtigten.“

Auszug aus der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung für das Friedhofswesen in der Stadt Weißensee in der aktuellen Fassung.

§ 4

Erwerb, Verlängerung und Übertragung von Nutzungsrechten für eine Grabstätte

(1) Es können folgende Nutzungsrechte für Grabstätten erworben werden:

- | | | |
|---|-------------------------|------------|
| 1. Erwerb einer Reihengrabstätte (Einzelgrabstelle -EZ-) | 30 Jahre x 9,85 €/Jahr | = 295,50 € |
| 2. Erwerb einer Reihengrabstätte (Einzelgrabstelle mit Vorbehaltstelle -DO-) | 30 Jahre x 17,89 €/Jahr | = 536,70 € |
| 3. Erwerb einer Urnengrabstätte | 20 Jahre x 6,10 €/Jahr | = 122,00 € |
| 4. Erwerb einer Urnengrabstätte in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte (-UGM-) | 20 Jahre x 45,30 €/Jahr | = 906,00 € |
| 5. Erwerb einer Kindergrabstätte (bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres) | 20 Jahre x 6,42 €/Jahr | = 128,40 € |

§ 8

Einebnung von Grabstätten

Die Kosten für die Einebnung und Entsorgung von Grabstätten betragen, sofern die Nutzungsberechtigten dies nicht selbst vornehmen:

- | | |
|--|------------|
| 1. bei Einzelgräbern und Familiengrabstätten je Grabstelle | = 101,94 € |
| 2. bei Doppelgräbern | = 254,84 € |
| 3. bei Dreifachgräbern | = 407,74 € |
| 4. bei Urnengrabstätten | = 61,16 € |
| 5. bei Kindergrabstätten | = 73,39 € |

i.A.
Peter
Bau- und Ordnungsverwaltung

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht von Betroffenen zur Datenübermittlung nach mit § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes i.V.m. § 58c Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz)

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt

für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Betroffene Bürgerinnen und Bürger, die von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchten, haben

die Möglichkeit, bei der Stadtverwaltung Weißensee, 99631 Weißensee, Marktplatz 26 -Einwohnermeldeamt- per schriftlicher Erklärung einen anders lautenden Willen zu bekunden.

**i.A.
Peter
Bau- und Ordnungsverwaltung**

Verbandsschau des Gewässerunterhaltungsverband Helbe im Bereich der Stadt Weißensee

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gewässerunterhaltungsverband Helbe lädt zur öffentlichen Verbandsschau im Schaubezirk „Untere Helbe“ ein.

Datum: 21.03.2023

Treffpunkt: 9:00 Uhr

Gewässer:

Gartenanlage Hetzboldstraße

Sächsische Helbe und Hauptgraben, Weißensee ab Hetzboldstraße bis Mündung Gräben Seelache zum Steingraben, oberhalb Waltersdorf

Der GUV Helbe informiert Sie gemäß § 41 Abs. 1 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) darüber, dass Gewässereigentümer sowie Anlieger und Hinterlieger das Betreten von Grundstücken zur Verbandsschau

und für erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen dulden müssen.

Weitere Informationen zum Verband, Gewässernetz und zu den Gesetzen finden Sie unter www.guv-helbe.de.

Die Verbandsschau findet unter Teilnahme der Behörden öffentlich statt.

Es wird um eine Anmeldung unter: info@guv-helbe.de oder 036020 767640 gebeten.

Bitte achten Sie auf wetterfeste Kleidung und festes Schuhwerk.

**Ulrike Patzelt
Geschäftsführerin**

Gewässerschau im Verbandsgebiet

Der Gewässerunterhaltungsverband Untere Unstrut/Helderbach führt in der Zeit vom 21.02.2023 bis 28.03.2023 15 Gewässerschauen durch.

Teilnehmer sind die Städte und Gemeinden, Fachbehörden, das TMUEN, Landwirte und interessierte Bürger. Der Termin für die Stadt Weißensee im Ortsteil Scherndorf ist der 21.02.2023.

Sömmerda, 25. Januar 2023
Gewässerunterhaltungsverband
Untere Unstrut/Helderbach
03634-684981

**Maik Weise
Geschäftsführer**

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß Bundesmeldegesetz -BMG- und Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz), in den jeweils geltenden Fassungen darf die Meldebehörde Daten über in Weißensee gemeldete Einwohner übermitteln:

1. nach § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über ihre Mitglieder und deren Familienangehörige,
(Familienangehörige sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder)
2. nach § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten für Zwecke der Wahlwerbung,
3. nach § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse, Rundfunk und andere Medien zum Zwecke der Ehrung von Alters- und Ehejubilaren,
(Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.)
4. nach § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern in Form von gedruckten Nachschlagewerken,
5. nach § 36 Abs. 2 BMG i.V.m. § 58c Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr.

Zu Ziffer 1 Familienangehörige von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die nicht

derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, haben das Recht, der Weitergabe ihrer persönlichen Daten an diese Gesellschaft gemäß 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG zu widersprechen. Dieser Widerspruch gilt nicht, wenn die Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts übermittelt werden.

Zu Ziffer 2 bis 4 besteht nach § 50 BMG für alle Einwohner ein Widerspruchsrecht zur Übermittlung ihrer persönlichen Daten zum Zweck der Wahlwerbung, der Ehrung von Jubilaren und die Abgabe an Adressbuchverlage.

Zu Ziffer 5 kann der Betroffene nach § 36 Abs. 2 BMG widersprechen.

Die Widersprüche sind ohne Angabe von Gründen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Weißensee, Marktplatz 26, 99631 Weißensee einzulegen.

Zur eindeutigen Nachweisführung bittet das Einwohnermeldeamt darum, das nachstehende Formular (selbstverständlich auch Kopien davon) zu verwenden.

Die entsprechenden Formulare liegen auch im Einwohnermeldeamt der Stadt aus.

Widersprüche, die bereits gegenüber dem Einwohnermeldeamt Weißensee geltend gemacht wurden, behalten ihre Gültigkeit.

Die Widersprüche gelten dauerhaft, sofern diese nicht widerrufen werden.

i.A.

Peter

Bau- und Ordnungsverwaltung

Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite.

Stadtverwaltung Weißensee
-Einwohnermeldeamt-
Marktplatz 26
99631 Weißensee

(Bitte unten stehende Hinweise beachten!)

Widerspruch zu Datenübermittlungen nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03. Mai 2013 (BGBl I S. 1084) in seiner gültigen Fassung

Name, Vorname, Geburtsdatum

Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Ich bitte, meine persönlichen Daten aus dem Melderegister der Stadt Weißensee in den nachfolgend angekreuzten Fällen nicht zu übermitteln:

- Gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Diese Sperre bezieht sich ausschließlich auf die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der ich nicht anhöre, deren Mitglied aber ein Angehöriger meiner Familie ist.
- Gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allg. Wahlen für Zwecke der Wahlwerbung.
- Gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse, Rundfunk und andere Medien zum Zweck der Ehrung von Ehejubilaren.
- Gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse, Rundfunk und andere Medien zum Zweck der Ehrung von Altersjubilaren.
- Gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG an Adressbuchverlage.
- Gemäß § 36 Abs. 2 BMG i.V.m. § 58c Abs. 1 Soldatengesetz für Übermittlungen an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr.

Unterschrift

Datum

Hinweise

Das Bundesmeldegesetz räumt die Möglichkeit ein, in o.g. Fällen der Übermittlung von persönlichen Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Wenn Sie von diesem Recht Gebrauch machen wollen und Einwohner der Stadt Weißensee sind, beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- Der Widerspruch ist auf diesem Vordruck pro Person durch Ankreuzen der entsprechenden Felder einzulegen und persönlich zu unterschreiben.
- Der ausgefüllte Vordruck kann an o.g. Anschrift übersandt oder abgegeben werden.
- Die Vervielfältigung dieses Vordrucks ist möglich, er steht gleichfalls im Einwohnermeldeamt der Stadt zur Verfügung.
- Widersprüche, die bereits gegenüber dem Einwohnermeldeamt Weißensee geltend gemacht wurden, behalten Ihre Gültigkeit, sofern diese nicht widerrufen wurden.

Informationen

Aufstellung von Wahlvorständen für die Bürgermeisterwahl in der Stadt Weißensee am 23. April 2023

Am Sonntag, dem 23. April 2023 findet die Bürgermeisterwahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Stadt Weißensee (ggf. Stichwahl am 07.05.2023) statt. Für die Durchführung der Wahlen sind 7 Wahlvorstände zu berufen. Dabei sollten die Wahlvorstände mindestens aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, drei Beisitzern und einem Schriftführer bestehen. Insgesamt werden 42 ehrenamtliche Mitglieder für die Wahlvorstände in der Stadt Weißensee mit seinen Ortsteilen benötigt.

Ich rufe deshalb alle interessierten Bürgerinnen und Bürger auf, ihre Bereitschaft für die Tätigkeit in einem Wahlehenamt zu erklären.

Gleichzeitig rufe ich nochmals alle in der Stadt Weißensee vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, Vorschläge für die Besetzung der Wahlehenämter zu unterbreiten.

Die Bereitschaftserklärung der Bürgerinnen und Bürger sowie die Vorschläge der Parteien und Wählergruppen erbitte ich unter jeweiliger Angabe von

- Vor- und Zuname
- Geburtsdatum
- Anschrift

bis **zum 24.02.2023**.

Diese Bereitschaftserklärung können Sie schriftlich an die

Stadtverwaltung Weißensee
-Sekretariat-
Marktplatz 26
99631 Weißensee

richten, oder diese in der Stadtverwaltung Weißensee, Sekretariat des Bürgermeisters abgeben. Für Ihr Verständnis und Ihre Bereitschaft zur Übernahme eines Ehrenamtes bedanke ich mich vorab.

gez.
Peter
-Wahlleiter-

Glasfasernetz für Weißensee:

Deutsche Glasfaser startet Nachfragebündelung

Bürgerinnen und Bürger entscheiden über Glasfasernetz in Weißensee, Scherndorf, Waltersdorf, Ottenhausen, Herrnschwende und Nausiß - 33 Prozent Vertragsabschlüsse für Ausbau und kostenlosen Hausanschluss benötigt

18.01.2023, Weißensee. Homeoffice statt Pendeln? Filme auf Abruf statt linearem Fernsehen? Internettelefonie statt Festnetz? Telemedizin statt langer Wege zum Arzt? Weißensee hat in den kommenden Wochen die Chance auf den Ausbau eines reinen Glasfasernetzes, mit dem die Bürgerinnen und Bürger in Höchstgeschwindigkeit im Internet surfen können.

Der erste Schritt auf dem Weg in die digitale Zukunft von Weißensee ist gemacht: Deutsche Glasfaser und die Kommunalverwaltung haben einen Kooperationsvertrag geschlossen. Als privatwirtschaftlicher Anbieter treibt Deutsche Glasfaser den Glasfaserausbau schnell und unbürokratisch voran. Dafür ist sie aber auf die Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger in Weißensee angewiesen. Bis zum Stichtag am 29.04.2023 können die Anwohner im Ausbaubereich einen Vertrag mit Deutsche Glasfaser abschließen, um einen kostenfreien Glasfaseranschluss bis ins Haus oder in die Wohnung zu erhalten. Wenn mindestens 33 Prozent der anschließbaren Haushalte in Weißensee mitziehen, steht dem Netzausbau nichts mehr im Wege.

Die neue Infrastruktur berücksichtigt alle Haushalte im Ausbaubereich und schafft die Voraussetzung, dass auch Nachzügler noch angeschlossen werden können - dann allerdings müssen diese Haushalte die Anschlusskosten von derzeit mindestens 750 Euro selbst tragen.

Deutsche Glasfaser informierte ausführlich über den Netzausbau, die Produkte sowie den Projektverlauf auf einem Infoabend am Donnerstag, den 26.01.2023 um 19:00 Uhr im Palmbaumsaal, Langer Damm 3, 99631 Weißensee. Zudem werden Mitarbeiter von Deutsche Glasfaser die Bürgerinnen und Bürger zu Hause besuchen und auf Wunsch beraten. Individuelle Beratungstermine können mit unserem Vertriebsteam vor Ort unter der 02861 8133 427 vereinbart werden.

Alle Informationen über Deutsche Glasfaser und die buchbaren Produkte sind online unter www.deutsche-glasfaser.de/netzausbau/gebiete/weissensee/ verfügbar.

Vereine und Verbände

Ein spannendes Wochenende, das wieder einmal zu schnell zu Ende ging

Am Samstag, den 7ten Januar, ging es in die dritte Runde der Thüringer Bogenliga. Austragungsort war diesmal die Turnhalle der Regelschule Burgenland in Günthersleben-Wechmar. Den Anfang machte wieder die Landesklasse Bogen. Hier konnte der SV Blau Weiß Weißensee mit 3 gewonnenen, 1 verlorenen Match und einem Unentschieden den zweiten Platz in der Tabelle halten. Im Anschluss ging es mit der Landesliga Bogen weiter. Leider fanden die Schützen des SV Blau Weiß Weißensee hier nicht zu ihrer gewohnten Form und Stärke. Mit 2 gewonnenen, 3 verlorenen und einem unentschiedenem Match, sind sie von Platz 2 auf Platz 3 der Tabelle abgerutscht, was den Kampfgeist, für den 4ten Wettkampftag in Kamsdorf, am 04.02.2023, nur noch mehr anheizt.

Da ein Turnier am gesamten Wochenende, für engagierte Sportler zu langweilig wäre, ging es am Sonntag, den 8ten Januar, nach Mühlhausen zur Landesmeisterschaft des Thüringer Bogensportverbandes. An diesem Wettkampf trat der SV Blau Weiß Weißensee mit 11 Schützen an, um zu ermitteln, wer die

Besten in ihrer Disziplin sind. Es war ein spannender Wettkampftag mit vielen Höhen und Tiefen, doch alle Schützen können sehr stolz auf Ihre Leistung sein. Der SV Blau Weiß Weißensee holte fünf Mal Gold, zwei Mal Silber und zwei Mal Bronze.

An dieser Stelle möchten wir uns bei Freiwald Bedachungen und dem Honda Autohaus Rüdiger, aus Weißensee, für ihre finanzielle Unterstützung unseres Vereins bedanken. Vielen Dank für die gute Zusammenarbeit.

Emanuel Hochheim, Rebecca Melzer



Landesliga Bogenliga: Uwe Szuggar, Rebecca Melzer, Emanuel Hochheim, Jeannine Mattasch, Trainer Stephan Schacke



Weißensee Landesklasse Bogenliga: Vladimir Gaal, Jolien Walther, Klara Szuggar, Stephan Schacke, Elisa Szuggar, Trainer Emanuel Hochheim, Til Lucas Schröder



Landesmeisterschaft: Alexander Köpper, Mathilda Wachall, Vladimir Gaal, Lilly Hesse, Jolien Walther, Jarven Beer, Marlon Walther, Emanuel Hochheim, Uwe Szuggar, Til Lucas Schröder, Rebecca Melzer, Trainer Stephan Schacke

Tischtennis

Große Ehre für Horst Gautsch und Marko Teichmann



Am letzten Training des Jahres staunten die Spfr. Horst Gautsch und Marko Teichmann nicht schlecht, als mit Jens Selling der Vorsitzende des Kreisverband Tischtennis die Sporthalle am Fischhof betrat. Mitgebracht hatte er für beide eine große Auszeichnung vom Thüringer Tischtennisverband. Beide Sportfreunde erhielten aus seinen Händen die Verdienstmedaille des Thüringer Tischtennisverband in Silber.

Horst Gautsch, ein Gründungsmitglied der Abt. Tischtennis, ist bis heute unserem Sport treu geblieben und spielt mit seinen 80 Jahren immer noch erfolgreich im Punktspielbetrieb der 2. Mannschaft mit und vertritt die Farben des SV zudem noch bei überregionalen Turnieren. So wurde er vor kurzem neuer Bezirksmeister seiner Altersklasse und qualifizierte sich somit für die Landesmeisterschaften im Februar in Bad Blankenburg. Wir hoffen, dass Horst noch lange unseren schönen Sport ausüben kann und wünschen viel Gesundheit und noch viele sportliche Erfolge.

Marko Teichmann leitet seit vielen Jahren die Abt. Tischtennis erfolgreich und arbeitet zudem als Pressewart im Vorstand des SV BW Weißensee mit. Viele Jahre arbeitete er als Kreisjugendwart und unterstützt zudem den Verband bei der Durchführung von Turnieren. So fanden zum Beispiel schon zwei Mal die Mitteldeutschen Meisterschaften in Weißensee statt. Nebenbei ist er noch im Faschingsverein aktiv und macht regelmäßig Fotos für den FC Weißensee 03.

Der Vorstand des SV BW Weißensee gratuliert beiden zu dieser verdienten Auszeichnung. Auch unsere Nachwuchsmannschaft hatte allen Grund zur Freude, denn zu Weihnachten erhielt sie von der Firma Papesch Heizung und Sanitär neue Sweatshirts. Auch hierfür ein recht herzliches Dankeschön.



Marko Teichmann und Horst Gautsch erhielten die Ehrennadel des TTTV in Silber.



Die Nachwuchsmannschaft im neuen Outfit. v.L. C. Blankenburg, L. Krüger, N. Mathies, S. Scherre, A. Papesch

**Weißenseer
Faschingsumzug**

**18.02. 14.00 Uhr
Start Gondelteich**
(Ende 16.00 Uhr Fischhof)

im Anschluss After Show Party ^{OPEN}_{AIR}
**Essen - Trinken -
Straßenfasching**



Impressum

Stadtanzeiger – Amtsblatt der Stadt Weissensee mit seinen Ortsteilen Ottenhausen, Scherndorf, Waltersdorf und Herrnschwende
Herausgeber: Stadtverwaltung Weißensee **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Stadtverwaltung Weißensee. Für im nichtamtlichen Teil unverlangt eingereichte Artikel sind Schadenersatzansprüche ausgeschlossen, da diese die Meinung des Verfassers wiedergeben und er auch hierfür verantwortlich ist. Diese Artikel müssen mit Namen und Anschrift des Verfassers gekennzeichnet sein. **Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Sybille Fricke, erreichbar unter Tel.: 0152 / 59428561, E-Mail: s.fricke@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.